

STADT NAUMBURG (Saale)



Vorlagen-Nr.:	82/22
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> Barrierefreiheit
	<input checked="" type="checkbox"/> Gleichstellung
	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzen
Eingang am:	18.07.2022
Version	1

Teilnahme:	intern:	Herr Zezula
	extern:	

TOP:	
------	--

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
--	---

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
Hauptausschuss	14.09.2022	8.	A	V	einstimmige Annahme
Gemeinderat	28.09.2022	8.	A	B	

Art* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

Betreff:

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Aufwandsentschädigung der Stadt Naumburg (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Aufwandsentschädigung der Stadt Naumburg (Saale).

Finanzielle Auswirkung:

nein ja, in folg. Höhe: ca. 500,00 €/2022; Folgejahre ca. 1200,00 €

Deckungsvorschlag: Haushaltsplan :
 über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle:

Begründung:

Durch die Neufassung der Kommunalbesoldungsverordnung vom 13.06.2022 wurden die Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen für die hauptamtlichen Beamtinnen und hauptamtlichen Beamten der Kommunen angepasst. Dabei ist für den Hauptverwaltungsbeamten einer Kommune mit einer Einwohnerzahl von 30.001 bis 50.000 (wie sie die Stadt Naumburg hat) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 313 Euro – 418 Euro vorgesehen. Gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 KomBesVO LSA ist die Höhe der Aufwandsentschädigung durch Beschluss der Vertretung festzusetzen und nach Beträgen und Empfängern aufgeschlüsselt im Haushaltsplan auszuweisen.

Der Beschluss bezieht sich auf die Entscheidung über den Ersatz der finanziellen Aufwendungen infolge der Ausübung des jeweiligen konkreten funktionellen Amtes unabhängig von der Person der/des tatsächlichen Stelleninhabers/inhaberin. Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung liegt somit kein Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vor.

Gem. § 7 Abs. 1 KomBesVO erhalten die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte eine pauschalierte Aufwandsentschädigung innerhalb des dort für die Gemeindegröße bestimmten Rahmens. Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3 KomBesVO LSA erhalten diese die Aufwandsentschädigung (in Höhe des Mindestbetrages) auch dann, wenn die Vertretung die Höhe der Aufwandsentschädigung noch nicht durch Beschluss festgesetzt hat.

Die hier angesetzte Höhe liegt etwas unterhalb des Mittelwertes des Rahmens der möglichen Aufwandsentschädigung.

Die 2. Änderungssatzung ist in der Anlage beigefügt.

Armin Müller
Oberbürgermeister

Anlagen:

2. Änderungssatzung Aufwandsentschädigung